

# **Satzung des Vereins**

## **Kunst und Kultur im Lichtspielhaus Ginsheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kunst und Kultur im Lichtspielhaus Ginsheim e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 65462 Ginsheim-Gustavsburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz“ eingetragener Verein“ (e. V.).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Lichtspielhaus Ginsheim.

Der Verein will das Kulturangebot im Lichtspielhaus Ginsheim fördern, indem er:

- Veranstaltungen und Ausstattung in den Bereichen der Bildenden Kunst, Literatur, darstellenden Kunst, Musik und Film sowie
- die Sammlung, Aufbereitung, Sicherung historischer Materialien und technischer Maschinen und Zubehör aus dem Bereich Film, Photographie und Kino zur Wahrung des kulturellen Erbes unterstützt.

Der Verein fördert auch den Bereich der kulturellen Bildung für alle Altersklassen durch Vorführungen, den Erhalt historischer Filme und die Durchführung von Projekten soweit sie einen Bezug zu den oben genannten Bereichen haben. Eine nachhaltige Kooperation mit Kulturinstitutionen wird angestrebt.

Er ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Veranstaltungen und Künstler.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Des Weiteren darf keine Person für satzungsfremde Zwecke unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beantragt werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen hat/haben der/die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruchs beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Es gibt 2 Formen der Mitgliedschaft: aktives Mitglied und Fördermitglied:

a) Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des §2 der Satzung repräsentieren will.

b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell durch einen regelmäßigen Jahresbeitrag unterstützt.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in Veröffentlichungen besonders hervorgehoben werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, seinem/ seiner Stellvertreter-in und dem/ der Schatzmeister-in. Jeweils 2 zusammen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der/ die Stellvertreterin und der/ die Schatzmeisterin von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der der / die Vorsitzende verhindert ist. Weiterhin können in den Vorstand Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Jahr der Gründung zählt dabei nicht mit. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, für den ersten Vorstand nach Gründung mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes ist nur durch die Wahl eines Vorstandmitgliedes möglich, das an seine Stelle tritt.

## **§ 8 Vergütungen**

(1) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Sofern ein Arbeitsverhältnis gegründet wird, ist für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform nach §126b BGB einzuladen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Das Protokoll über die Versammlung und die Beschlüsse ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....(Ort) (Datum)

.....(Unterschriften)